

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 7. Mai 1956)

24. Stück

Inhalt: Nr. 122	Verordnung, betreffend Einberufung der 35. Synode	S. 119
Nr. 123	Anordnung, betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden	S. 119
Nr. 124	Anordnung, betreffend Ergänzungswahlen zu den Gemeindefkirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden	S. 119
Nr. 125	Anordnung über musikalische Darbietungen bei Casualien	S. 120
Nr. 126	Bekanntmachung betr. Schutz der Sonn- und Feiertage	S. 120
Nr. 127	Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1956	S. 120
Nr. 128	Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. 2. 1949 im Rechnungsjahr 1956/57	S. 121
Nr. 129	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Vergütungen für Angestellte und Arbeiter	S. 121
—	Nachrichten	S. 121

Nr. 122

Verordnung, betreffend Einberufung der 35. Synode.

Oldenburg, den 10. April 1956.

Der Oberkirchenrat bringt zur Kenntnis, daß die 35. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zu einer Tagung auf

Mittwoch, den 23. Mai 1956

einberufen wird. Die Tagung wird durch einen der Gemeinde zugänglichen Gottesdienst in der Kapelle des Elisabethstifts in Oldenburg, Philosophenweg 1, der um 9.30 Uhr gehalten wird, eingeleitet. Sie wird voraussichtlich am 25. Mai beendet werden.

Die Verhandlungen der Synode finden im Saal der Handwerkskammer in Oldenburg, Theaterwall, statt.

Am Pfingstsonntag, dem 20. Mai 1956, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 10. April 1956.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 123

Anordnung, betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden.

Oldenburg, den 10. April 1956.

Gemäß § 15 der Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1953 wird angeordnet:

1.

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 6. Mai bis 23. Juni 1956 zur Neuanmeldung von Wahlberechtigten auszulegen.

2.

Die Gemeinden sind durch Abkündigung in den Gottesdiensten am 29. April, 6. Mai und 13. Mai und in sonst geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Anmeldung zur Wählerliste hinzuweisen. Wegen der Form der Abkündigung siehe die Ausführungsanweisungen zu § 7 der Gemeindevahlordnung (Ges.- u. VBl. XIV. Band, 10. Stück, Nr. 55).

3.

Die Gemeindefkirchenräte werden darauf hingewiesen, daß bei der Neuanmeldung die Bestimmungen der §§ 3-5 der Gemeindevahlordnung mit Sorgfalt zu wahren sind.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ist bei der Abkündigung zu erwähnen, daß die bisher schon in die Wählerlisten eingetragenen Gemeindeglieder sich nicht mehr anzumelden brauchen.

Nach § 6 der Gemeindevahlordnung hat die Anmeldung fortan durch das Formblatt Anlage 1 der Gemeindevahlordnung zu erfolgen. Die Vordrucke sollen allen wahlberechtigten Gemeindegliedern von den Gemeindefkirchenräten zugänglich gemacht werden (vgl. hierzu auch Ausführungsanweisungen zu § 6 der Gemeindevahlordnung).

4.

Für das weitere Verfahren gelten die §§ 7 ff. der Gemeindevahlordnung.

5.

Mit dem Ablauf der in Ziffer 1 genannten Anmeldefrist sind die Wählerlisten abzuschließen (s. Ausführungsanweisungen zu § 13 der Gemeindevahlordnung).

6.

Die für die Gemeinden erforderlichen Anmeldeformulare werden den Gemeindefkirchenräten auf Anforderung vom Oberkirchenrat zugesandt werden.

Oldenburg, den 10. April 1956.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 124

Anordnung, betreffend Ergänzungswahlen zu den Gemeindefkirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden.

Oldenburg, den 10. April 1956.

Gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 beträgt die Amtszeit der Kirchenältesten 6 Jahre. Jeweils nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. In diesem Jahre läuft die Amtszeit der im Jahre 1950 gewählten bzw. wiedergewählten Ältesten ab. Es haben daher Ergänzungswahlen stattzufinden.

Außer den Kirchenältesten müssen halb so viel Ersatzälteste vorhanden sein. Für den Fall, daß Ersatzälteste noch in ausreichender Zahl vorhanden sind, kann die Wahl von Ersatzältesten unterbleiben, andernfalls sind Ersatzälteste in der erforderlichen Zahl zu wählen.

Zur Durchführung der Wahl wird folgende Zeittafel aufgestellt:

1. **Spätestens 16. Juni 1956:** Feststellung der Hälfte der Ältesten, die nach 6jähriger Amtszeit ausscheidet, sowie der Zahl der gegebenenfalls zu wählenden Ersatzältesten.
2. **Spätestens 16. Juni:** Berufung eines Wahlausschusses durch den Gemeindefkirchenrat gemäß § 21 der Gemeindevahlordnung, falls der Gemeindefkirchenrat nicht in seiner Gesamtheit die Leitung der Wahl übernimmt.
3. **1. Juli:** Erste Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum **21. Juli** unter Berücksichtigung der Ausführungsanweisungen zu § 22 der Gemeindevahlordnung.

4. **8. Juli:** Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum **21. Juli**.
5. **21. Juli:** Letzter Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge.
6. **28. Juli:** Abschluß der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 24 der Gemeindegewahlordnung.
7. **1. August:** Letzter Termin für die Mitteilung über die Ablehnung eines auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagenen gemäß § 25 der Gemeindegewahlordnung.
8. **8. August:** Letzter Termin für die Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung gemäß § 25 der Gemeindegewahlordnung.
9. **18. August:** Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Kreiskirchenrat.
10. **20. August:** Zuleitung des Amtsgelübdes (§ 19 Gemeindegewahlordnung) und der Erklärung (§ 18 Gemeindegewahlordnung) an die vorgeschlagenen mit der Aufforderung, die Erklärung bis zum **25. August** an den Gemeindegewahlrat zurückzureichen (§ 20 Gemeindegewahlordnung).
11. **5. September:** Letzter Termin für die Aufstellung der Wahlliste (vgl. Ausführungsanweisung zu § 27), gegebenenfalls Feststellung der Gewählten, falls nur ein Vorschlag eingereicht ist (§ 27 Absatz 3 Gemeindegewahlordnung). Herstellung der Stimmzettel gemäß § 33 Gemeindegewahlordnung.
12. **9. September:** Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 28 Abs. 1 oder der Wahlliste gemäß § 28 Abs. 2 der Gemeindegewahlordnung im Gottesdienst.
13. **16. September:** Wahl des Kirchenältesten im Gottesdienst.
14. **23. September:** Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst.
15. **30. September:** Einführung der neugewählten Ältesten im Gottesdienst.

Die gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung ausscheidenden Ältesten bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Die vorstehende Anordnung gilt entsprechend für die Ergänzungswahlen zu den Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden.

Oldenburg, den 10. April 1956.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 125

Anordnung über musikalische Darbietungen bei Casualien.

Oldenburg, den 8. März 1956.

Alle Casualien sind gottesdienstliche Handlungen. Was dabei zufällig geschieht, kann nur vom Gottesdienstlichen her bewertet und geduldet werden. Aber die gottesdienstliche Brauchbarkeit musikalischer Einlagen hat der amtierende Pfarrer, über den musikalischen Wert der Kirchenmusiker zu entscheiden.

Die Musik im Gottesdienst soll nicht Stimmungsbildend, sondern in Verbindung mit dem Bibelwort zur Anbetung führend wirken. Deshalb sind alle musikalischen Darbietungen in gottesdienstlichen Handlungen, die auf Stimmungswirkung - ob gesungen oder gespielt - ausgehen, zu unterlassen.

Zulässig sind:

Alle **Choräle** - richtig ausgewählt - als Orgelchoräle oder Sologefang, auch mit Instrumenten. Für gemischten Chor und Kinderchor bieten die bekannten Chorsammlungen unerföpflich Material (Bach-Choräle, Bötz, Grote usw.). Für **Sologefang** finden sich im Gesangbuch, in Bachs Schemellischem Gesangbuch, in den kleinen geistlichen Konzerten von Schütz, ferner bei allen Meistern der evangelischen Kirchenmusik alter und neuer Zeit reiche Möglichkeiten.

Das viel verbreitete „Geistliche Liederbuch“ von Karl Schmidt (Breitkopf & Härtel) enthält viel Wertvolles, ist jedoch, da es in erster Linie für den Hausgebrauch bestimmt ist, hinsichtlich der gottesdienstlichen Brauchbarkeit der Lieder sehr mit Vorsicht zu verwenden.

Für **Männerchöre** ist zu empfehlen:

„Auf, bleibet treu“ (Philipp Reich, Verlag Neversburger, Stückpreis bei mindestens 20 Exemplaren 1,20 DM).

Weitere Sammlungen bereitet der Niedersächsische Kirchenchorverband vor. Aber Neuerscheinungen wird in der Kirchenchorzeitschrift laufend berichtet.

Unzulässig sind:

Alle Opernfragmente: Arien, Chöre, Instrumentalstücke (dazu gehört auch die Arie aus der Oper Ferris von Händel: das „berühmte“ Largo). Ferner alle weltlichen Chor- und Sololieder, auch die sog. „geistlichen“ Lieder mit religiösem Einschlag (z. B. „Wo du hingehst“). Lieder unserer großen Meister Beethoven, Schubert, Schumann, Brahms usw. sind hier nicht ausgenommen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Kunst- oder Volksliedes ist nicht immer leicht. Wenn der Pfarrer den Teilnehmern an Casualien den gottesdienstlichen Charakter der Handlung recht klarzumachen vermag, wird es, sofern es sich um Feiern in der Kirche handelt, fast immer möglich sein, ungeeignete Wünsche seitens der Angehörigen abzulehnen, dafür aber Besseres anzubieten. In Zweifelsfällen sollte die kirchenmusikalische Beratungsstelle des Oberkirchenrates gehört werden.

Anmeldung:

Wünsche für musikalische Bereicherung der Amtshandlungen müssen dem Pfarrer bei der Anmeldung unter Angabe der zur Mitwirkung vorgesehenen Sänger oder Instrumentalisten mitgeteilt werden, damit dieser zusammen mit dem Kirchenmusiker über die gottesdienstliche Zulässigkeit der Wünsche rechtzeitig entscheiden kann. Bei Mitwirkenden, die dem Organisten nicht bekannt sind, ist eine vorhergehende Probe unerlässlich. Der Organist ist berechtigt, Mitwirkende, deren musikalische Fähigkeiten zu einer würdigen Ausgestaltung der gottesdienstlichen Feier nicht ausreichen, abzulehnen.

Oldenburg, den 8. März 1956.

Der Oberkirchenrat
Rühe
Oberkirchenrat

Nr. 126

Bekanntmachung, betr. Abdruck eines Runderlasses des Niedersächsischen Ministers des Innern über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 7. Februar 1956.

Oldenburg, den 6. April 1956.

Aus dem Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 8 vom 17. Februar 1956 bringen wir nachstehenden Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern II/4 120.404 vom 7. Februar 1956, betr. den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage zum Abdruck.

Oldenburg, den 6. April 1956.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

„Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage.“

Aus gegebener Veranlassung weise ich erneut darauf hin, daß durch das Gesetz über die Feiertage vom 5. 2 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 15. 10. 1952 (Nds. GVBl. S. 5, 171) die äußere Ruhe der Sonn- und Feiertage geschützt ist. Handlungen, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten, soweit nicht das Gesetz selbst besondere Ausnahmen zuläßt. In den Fällen, in denen die Kreise (Landkreise, kreisfreien Städte) nach § 13 a. a. O. im Einzelfall von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4 bis 6 und 9 a. a. O. Ausnahmen zulassen können, muß nach dem Willen des Gesetzgebers ein „besonderer“ Anlaß für jeden Einzelfall gegeben sein. Aus dieser Fassung des § 13 a. a. O. ergibt sich, daß an die Zulassung von Ausnahmen ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Die Polizei- und Verwaltungsbehörden werden erneut angewiesen, die Einhaltung der in dem Gesetz über die Feiertage vom 5. 2. 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 15. 10. 1952 gegebenen Vorschriften zu überwachen. Auf § 366 Ziff. 1 StGB wird verwiesen.“

Nr. 127

Anordnung, betreffend die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1956.

Oldenburg, den 6. April 1956.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

1. Für das Kirchensteuerjahr 1956, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1956 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1956 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
2. Die Landeskirchensteuer beträgt in jedem Falle höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1956, von dem die Einkommen- (Lohn-) Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens- (Lohn-) Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3,— DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.

Auch bei glaubensverschiedenen Ehen, das heißt, wenn einer der Ehegatten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg nicht angehört, gelten die vollen Mindestsätze.

5. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.

4. Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden, Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansaß.

5. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.

Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.

Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 6. April 1956.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 128

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1956/57.

Oldenburg, den 6. April 1956.

Die Anordnung vom 14. März 1949 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt, Band XIII, Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1956/57, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 6. April 1956.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 129

Bekanntmachung, betr. Änderung der Vergütungen für Angestellte und Arbeiter.

Oldenburg, den 18. April 1956.

Gemäß Tarifvertrag vom 21. 12. 1955 sind in Angleichung an die für die Beamten getroffene Regelung auch die Vergütungen der Angestellten und Arbeiter, soweit sie nach der T.O. A oder T.O. B entlohnt werden, aufgebessert worden.

Folgende Änderungen sind eingetreten:

I. Zulage zum Kinderzuschlag.

Die Zulage beträgt monatlich 5,— DM für jedes kinderzuschlagsberechtignte Kind. Wird ein Kinderzuschlag nur zur Hälfte gezahlt, so wird auch die Zulage nur zur Hälfte gewährt.

II. Zulage zum Wohnungsgeldzuschuß.

Der Wohnungsgeldzuschuß ändert sich gegenüber den bisherigen Sätzen in unterschiedlicher Höhe. Die Zulage zum Wohnungsgeldzuschuß ist aus der weiter unten abgedruckten Tabelle ersichtlich.

Wegen des Wortlauts der Tarifverträge wird auf Nr. 7 des Niedersächsischen Ministerialblattes vom 10. 2. 1956 (Ausgabe A) verwiesen, das als Einzelstück bei der Schlüter'schen Verlagsanstalt und Buchdruckerei Hannover, Georgswall 4, bezogen werden kann.

Den Kirchengemeinden wird Beachtung der vorstehend mitgeteilten Veränderungen empfohlen.

Oldenburg, den 18. April 1956.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Wohnungsgeldzuschuß (Monatsbeträge ab 1. Januar 1956).

Tarif- klasse	Orts- klasse	Beamte ohne Kinder- zu- schlag- berech- tigte Kinder	Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Be- amte mit Kinderzuschlagsberechtignten Kindern. Anzahl der Kinderzuschlagsberechtignten Kinder:							
			1	2	3	4	5	6	7	8 u. mehr
I	S	228	245	280	298	315	333	350	368	403
	A	195	210	240	255	270	285	300	315	345
	B	163	175	200	212	225	237	250	263	288
	C	124	133	152	162	171	180	190	200	220
II	S	182	196	224	238	252	266	280	294	322
	A	156	168	192	204	216	228	240	252	276
	B	130	140	160	170	180	190	200	210	230
	C	98	105	120	128	135	143	150	158	173
III	S	143	154	176	187	198	209	220	231	253
	A	124	133	152	162	171	181	190	200	219
	B	98	105	120	128	135	143	150	158	173
	C	78	84	96	102	108	114	120	126	138
IV	S	104	112	128	136	144	152	160	168	184
	A	91	98	112	119	126	133	140	147	161
	B	72	77	88	94	99	105	110	116	127
	C	59	63	72	77	81	86	90	95	104
V	S	78	84	96	102	108	114	120	126	138
	A	66	71	82	87	92	98	103	108	120
	B	55	59	68	72	76	81	86	90	100
	C	43	46	53	57	60	64	68	72	80
VI	S	57	62	71	76	80	85	89	94	103
	A	48	52	60	64	67	71	74	78	85
	B	40	43	50	53	56	59	62	65	71
	C	31	34	39	42	44	47	49	52	57

NACHRICHTEN

Gestorben:

am 22. März 1956

Oberkirchenratspräsident i. R. D. Dr. Heinrich Tilemann in Oldenburg.

Ernannt:

zum 1. April 1956

Pastor Horst Grotrian, Idafehn, gemäß Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Idafehn; Pfarrer Werner Alldissen, Dedesdorf, gemäß Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Blexen; Pastor Dieter Striepling, Oldenburg-Eversten, gemäß Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Eversten; eingeführt am 29. April 1956.

Eingeführt:

am 25. März 1956

Pfarrer Walter Berg in das Pfarramt Delmenhorst;

am 2. April 1956

Pfarrer Sieffe (Sibo) Kunstreich in das Pfarramt Schönemoor.

In den Ruhestand versetzt:

mit dem 1. Mai 1956

Pfarrer Bernhard Duden in Stollhamm.

Beauftragt:

mit dem 1. April 1956

Pastor Gerhard Rasmauer, Lemwerder, mit der Vakanzverwaltung in Dedesdorf;

Pastor Horst Nitschke, Lönningen, mit der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle in Wilhelmshaven-Rüstringen (Heppens);

Pfarrer Carl Bruns, Oldenburg, mit der geistlichen Betreuung des „Blauen Kreuzes“.

Zum Pfarrvikar ernannt:

mit dem 1. März 1956

Vikar Wilhelm Böhmgen, Vechta;

Vikar Karl Dierken, z. Z. Braunschweig;

Vikar Wilfried Ferchland, Wilhelmshaven (Heppens);

Vikar Bernhard Menke, Oldenburg.

Eingewiesen:

mit dem 1. April 1956

Pfarrvikar Friedrich H i n r i c h s, Predigerseminar Braunschweig, in Holle;
 Pfarrvikar Friedrich-Wilhelm A s s e n b a u m, Cloppenburg, in das Predigerseminar Braunschweig;
 Pfarrvikar Wolfgang D u w e, Oldenburg, in das Predigerseminar Braunschweig;
 Pfarrvikar Friedrich K r a u s, Edewecht, in das Predigerseminar Braunschweig;
 Pfarrvikar Karl D i e r k e n, Predigerseminar Braunschweig, in Edewecht;
 Pfarrvikar Robert B o r g h a r d t, Predigerseminar Braunschweig, in Lemwerder;
 Pfarrvikar Alfred T r y p s, Cloppenburg, in Lönningen;
 Pfarrvikar Jörg R i c h t e r, Oldenburg, in Ohmstede;
 Pfarrvikar Wolfgang S c h l e y, Ohmstede, in Schortens;
 Pfarrvikar Markus R e i n k e, Schortens, in Idafehn (Schulpraktikum);
 Vikar Manfred G e e r k e n, in Tossens (Zinzendorfschule);
 Vikar Kurt v. H o l s t in Hasbergen;
 Vikar Rüdiger S c h m i d t in Cloppenburg;
 Vikar Hartwig A m m a n n, Göttingen, in Cloppenburg;
 Vikar Hermann M ü l l e r in Oldenburg;

mit dem 11. April 1956

Pfarrvikar Wilfried F e r c h l a n d, Wilhelmshaven, in die Taubstummenlehranstalt Osnabrück.

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

am 27. Februar 1956

stud. theol. Manfred G e e r k e n, Oldenburg;
 stud. theol. Kurt v. H o l s t, Sandkrug;
 stud. theol. Hermann M ü l l e r, Wildeshausen;
 stud. theol. Rüdiger S c h m i d t, Oldenburg.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

am 28. Februar 1956

Pfarrvikar Sieghard D e r i n g e r, Nordenham;
 Pfarrvikar Folkert M ü l l e r, Delmenhorst;
 Vikarin Eva-Maria S c h ü t t e, Bremen.

Liste der seit dem 1. 10. 1955 in der Bibliothek des Oberkirchenrats neuangestellten Bücher.

1. Grillmeyer/Bacht	Das Konzil von Chalkedon - Drei Bände -	51/53/54
2. Kierkegaard	Briefe	1955
3. C. H. Spurgeon	Ein Brunnen lebendigen Wassers	1895
4. Georg Heppes	Die Grenzen des Elternrechts	1952
5. Emile Callot	Von Montaigne zu Sartre	1952
6. O. Borchert	Das Volk und der Christ	1934
7. H. Kressel	Das Fest des jüngsten Tages	1941
8. W. Rautenberg	Denksblätter der Predigten, welche in der Kirche zu St. Georg vor Hamburg gehalten sind	1830
9. -	Zeugen und Zeugnisse aus dem christlich-kirchlichen Leben von Minden-Ravensberg	1895
10. Karl Ramge	Vilmars Bedeutung für die Kirche in der Gegenwart	1941
11. Strack/Billerbeck	Kommentar zum N. T. Bd. III - Die Briefe des N. T. Offenbarung Johannis	1926
12. W. v. Loewenich	Der moderne Katholizismus	1955
13. H. Heckel	Deutsches Privatschulrecht	1955
14. Fr. Heer	Aufgang Europas	1949
15. Heinr. Ott	Geschichte und Heilsgeschichte in der Theologie Rudolf Bultmanns	1955
16. W. Andreas	Das Zeitalter Napoleons und die Erhebung der Völker	1955
17. Max Picard	Die unerschütterliche Ehe	1942
18. W. Lowrie	Das Leben Sören Kierkegaards	1955
19. v. Koenigswald	Land ohne Frieden, Potsdam 1945-1955	—
20. H. Köhler	Größe und Tragik des christlichen Europa (1400-1950)	1955
21. E. zur Nieden	Die Gemeinde nach dem Gottesdienst	1955

22. Dr. E. Sehling	Die ev. Kirchenordnung des 16. Jahrh.	1955
23. Chr. Reineccio	Hebräisches Wörterbuch	1704
24. F. C. Schloffer	Weltgeschichte für das deutsche Volk - Zehn Bände -	1844
25. R. G. Grützmacher	Textbuch zur deutschen systematischen Theologie und ihrer Geschichte vom 16. bis 20. Jahrhundert, Bd. 1	1955
26. E. Hirsch	Der neugeförmte Wanderstab	1955
27. ERiD	Agende für Ev.-luth. Kirchen und Gemeinden, Bd. 1	1955
28. Martin Buber	Hinweise - Gesammelte Essays	1953
29. Herm. Diem	Dogmatik - Ihr Weg zwischen Historismus und Existentialismus	1955
30. W. Michaelis	Die Gleichnisse Jesu	1956
31. von Balthasar	Prometheus	1947
32. v. Campenhausen	Die griechischen Kirchenväter	1955
33. Gerh. Ebeling	Die Geschichtlichkeit der Kirche und ihrer Verkündigung als theologisches Problem	1954
34. R. Stupperich (Hrg.)	Melanchtons Werke, Bd. VI. - Bekenntnisse und kleine Lehrschriften	1955
35. Cl. Brockmüller	Christentum am Morgen des Atomzeitalters	1955
36. Brockhaus	Lexikon Bd. 8 - Mit - Par	1955
37. D. Bonhoeffer	Schöpfung und Fall	1955
38. Joh. Konllii	Vocabularum Biblicum Novi Testamenti	—
39. E. Stählin	Die Verkündigung des Reiches Gottes in der Kirche Jesus Christi, Band III	1955
40. ERiD	Espelkamp 1955 - Bericht über die 1. Tagung der 2. Synode der ERiD vom 6. bis 11. 3. 1955	1955
41. G. V. Rauch	Das Geschichtsbild der Sowjetzone	1954
42. Dr. Johs. Hohlfeld	Dokumente der deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart - Sechs Bände -	1955
43. H. Duhnke	Stalinismus in Deutschland	1955
44. R. v. Bismarck	Die Familie in der christlichen Gemeinde	1955
45. Ph. Meyer (Hrg.)	Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 53	1955
46. C. f. v. Weizsäcker	Die Geschichte der Natur	1954
47. V. von Weizsäcker	Soziale Krankheit und soziale Gesundung	1955
48. V. von Weizsäcker	Menschenführung	1955
49. Eckart-Verlag	Eckart-Jahrbuch 1955/56	1955
50. Rosenstockhuessly	Des Christen Zukunft - oder wir überholen die Moderne	1955
51. H. Schwerte/W. Spengler (Hrg.)	Denker und Deuter im heutigen Europa - 2 Bände -	1954
52. Karl Barth	Die kirchl. Dogmatik - Band IV/2 - Die Lehre von der Versöhnung, Teil 2 -	1955
53. Barth/Thurneysen	Die große Barmherzigkeit - Predigten -	1935

Rundschreiben 1955.

Oktober 7	Laienpielrüstzeit
" 11	Erntedank- und Reformationsfest
" 18	Generalkonvent am 9. November 1955
" 21	Hermann Ehlers „Gedanken zur Zeit“
" 24	Kollekten am 31. 10. und 6. 11. 1955
" 26	Fürbittengebet
November 2	Tagung in Loccum
" 3	Theologische Literaturzeitung
" 9	Kollekten am 16. 11. und 20. 11. 1955
" 14	Frage der Einheit bzw. Spaltung der Gewerkschaft und „Mitteilungen“ des Ökumenischen Rates der Kirchen
"	Predigttexte für das Kirchenjahr 1955/56
" 21	Kollekte am 1. Advent
" 21	Bischofsbrief an die Pfarrer
" 28	Kinderzuschläge
Dezember 8	Besetzung von Pfarrstellen
" 9	Kirchenkollekten im Jahre 1956
" 9	Einberufung der 35. Synode.